

Satzung

Kneipp- Verein Lübbecke e.V.

Herausgeber:

***Kneipp- Verein
Lübbecke e.V.***

Name und Zweckbestimmung

§ 1

Der Verein führt den Namen Kneipp – Verein Lübbecke e.V. und hat seinen Sitz in Lübbecke.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübbecke eingetragen.

§ 2

Der Kneipp – Verein Lübbecke e.V. gehört dem Kneipp – Bund e.V. – Bundesverband für Gesundheitsförderung – an.

Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt – allen Menschen nahe zu bringen.

§ 4

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtrichtung nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.

II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

VI. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Aufgaben

§ 5

Das Arbeitsgebiet des Kneipp – Vereins umfasst u.a.:

- I. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im umfassenden Sinne der Gesundheitsbildung durch eine praxisbezogene Aufklärung, z. B. durch
 - a) fachliche und belehrende Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege sowie über die Verhütung von Krankheiten;
 - b) Abhalten von Kursen über Gesundheits- und Kranken -pflege, zweckmäßiger Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heil -pflanzen;
 - c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Förderung und Pflege des Sports in seiner Gesamtheit;
 - d) Förderung von Luft- und Sonnenbädern, Wassertretstellen und Armbadeanlagen sowie Einrichtungen Kneipp´scher Erlebnisstätten;
 - e) Förderung des Jugendgesundheitsdienstes, Bildung von Jugendgruppen;Förderung aller Maßnahmen, die der besonderen Bedeutung der Familie als Hüter der Gesundheit gerecht werden.
- II. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ausgaben - betreibt der Verein auch Weiterbildung (Eltern- und Familienbildung), ggf. in Kooperation mit anderen Einrichtungen.

Die Weiterbildung richtet sich nicht allein an die Mitglieder des Vereins, sondern ist öffentlich zugänglich.
- III. Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen können Einzel- oder Familienmitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen. Für über 18jährige Mitglieder ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte Voraussetzung.

Als Fördernde Mitglieder können dem Verein juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein fördern wollen.

Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp – Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

Für langjährige Mitgliedschaft werden folgende Ehrennadeln verliehen:

- 10 Jahre Mitgliedschaft – Ehrennadel in Bronze;
- 25 Jahre Mitgliedschaft – Ehrennadel in Silber;
- über 40 Jahre Mitgliedschaft – Ehrennadel in Gold.

Anträge sind über den Kneipp – Verein an den Kneipp – Bund zu richten.

Besondere Verdienste um die Kneipp´sche Idee können durch Verleihung des Verbandsabzeichens in Silber und Gold gewürdigt werden.

Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium des Kneipp – Bundes.

§ 8

Jedes Mitglied erhält die Bundeszeitschrift sowie Benachrichtigungen örtlichen Charakters so lange unentgeltlich an die angegebene Anschrift zugestellt, als es mit dem von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug gerät.

Bei Familienmitgliedschaft wird ebenfalls nur ein Exemplar der Verbandszeitschrift geliefert.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

- I. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt,
 - a) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Hauptversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
 - b) Die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - c) an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
- II. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres fällig und innerhalb des I. Quartals zu entrichten. Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte beitreten, zahlen unverzüglich für das Eintrittsjahr die Hälfte des Mitgliedsbeitrages.

Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet,

- a) die Satzungen des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge auch im **Einzugsverfahren** zu entrichten.

§ 10

Mit der Volljährigkeit ist jedes Mitglied wahl- und stimm-berechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (34 BGB). Ehegatten als Familienmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.

§ 11

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß 47 BGB
- A.
- II. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich erklärt werden.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- IV. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Brief zugestellt. Darin ist auf das Einspruchrecht hinzuweisen.
Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung. über den Einspruch entscheiden Vorstand und Beirat gemeinsam mit Stimmenmehrheit.
- V. Durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist das Mitglied ohne Vorstandsentscheidung aus dem Verein ausgeschlossen.
- VI. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Organe

§ 12

Die Organe des Kneipp – Vereins sind:

- I. die Hauptversammlung
- II. der Vorstand
- II. der Beirat

Hauptversammlung

§ 13

- I. Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet alljährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr statt. Der Vorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Beirat die

Tagesordnung, Zeit und Ort der Hauptversammlung und beruft sie mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

II. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder verlangen.

III. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern
- b) dem Vorstand
- c) dem Beirat

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Minderjährige sind nur teilnahmeberechtigt.

V. Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich auf:

- a) Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts,
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- c) Entlastung von Vorstand und Beirat
- d) Wahl von Vorstand und Beirat,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- f) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge
- g) Beschlussfassung über Ordnungen
- g) Verschiedenes

VI. Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit gefasst, außer den im § 18 vorgesehenen Fällen.

VII. Die Niederschrift über die Hauptversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung der Landesverbandsgeschäftsführung einzureichen.

VIII. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Es ist keine direkte Wiederwahl möglich.

IX. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Vorstand

§ 14

I. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs.1 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister und
dem Pressewart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach Abs I, dem stellvertretendem Schriftführer und dem stellvertretendem Schatzmeister.

II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder des nicht erweiterten Vorstandes vertreten, unter denen der 1. Vorsitzende und/oder dessen Stellvertreter sein muss.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vereinsvorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden können auch vorübergehend ein weiteres Vorstandsamt ausüben.

Freiwerdende Vorstands- und Beiratsposten können bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch durch Beschluss des Vorstandes besetzt werden.

III. Der Vorstand stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

IV. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung muss 10 Tage vorher schriftlich ergangen sein.

V. Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung.

Beirat

§ 15

I. Dem Beirat sollen nach Möglichkeit mindestens sechs Mitglieder angehören.

II. Der Beirat wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglieder des Kneipp – Vereins sein.

III. Der Beirat ist vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Vorstands- und Beiratsmitglieder.

§ 16

Sitzungen des Beirates finden bei Bedarf nur gemeinsam mit dem Vorstand statt.

§ 17

Über jede Sitzung des Vorstandes – ggf. gemeinsam mit dem Beirat – und der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Schlussbestimmungen

§ 18

I. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit geändert werden.

Der Kneipp – Bund e. V. ist zu hören.

II. Der Kneipp – Verein kann nur durch Beschluss, welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung aufgelöst

werden. Die Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Hauptversammlung drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht drei Viertel zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen endgültig beschließt.

Der Kneipp – Bund e. V. ist zu hören.

III. Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

IV. Das bei Auflösung des Vereins – oder Wegfall seines bisherigen Zwecks – vorhandene Vermögen fällt dem Kneipp – Bund e. V. – Bundesverband für Gesundheitsförderung – zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VI. Sollte der Kneipp – Bund e.V. selbst aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich gemeinnützigen, die Volksgesundheit fördernden Körperschaften zu. Über die Verwendung beschließt die letzte Hauptversammlung, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Diese Satzung wurde durch
die Hauptversammlung am
21.03.92 angenommen.
Die letzte Änderung erfolgte
Am 27.2.2010.